

Einwohnergemeinde Egerkingen



Gemeindeordnung

Gültig ab 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Gemeindeangehörige	4
III. Organisation der Gemeinde	4
IV. Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen	10
V. Beamte und Angestellte	11
VI. Finanzhaushalt.....	12
VII. Unternehmen	13
VIII. Zusammenarbeit mit Gemeinden und Institutionen	14
IX. Beschwerderecht.....	14
X. Schlussbestimmungen.....	15

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen - gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ - beschliesst:

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche in dieser Gemeindeordnung verwendeten Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Einleitung

§ 1

*Geltungsbereich
und Zweck*

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht

§ 2

Bestand

- ¹ Die Einwohnergemeinde Egerkingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- ² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3

Aufgaben

Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

¹ BGS 131.1; GG

II. Gemeindeangehörige

§ 4

Melde- und Hinterlegungspflicht

- ¹ Wer in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- ² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Egerkingen aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

§ 5

Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

III. Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

§ 6

Organe

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen.
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

§ 7

Geschäftsverkehr

Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, werden in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorberaten.

§ 8

Einberufung der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- ² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

- ³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde, dem Anzeiger Thal Gäu Olten, zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- ⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen und elektronisch verfügbar zu machen.

§ 9

Einberufung der Behörden

- ¹ Die Behörden werden von ihren Vorsitzenden einberufen:
 - a) so oft es die Geschäfte erfordern;
 - b) wenn mindestens zwei Mitglieder es begehren.
- ² Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- ³ Die entsprechenden Sitzungsunterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen, elektronisch zur Verfügung zu stellen oder ihnen zuzustellen.

§ 10

Beschlussfähigkeit

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind.

§ 11

Protokollführung und Genehmigung

- ¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt.
- ² Die Behörden führen mindestens ein Beschlussprotokoll, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

§ 12

Öffentlichkeit der Verhandlungen

- ¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- ² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 13

*Wahlen und
Abstimmungen*

- ¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- ² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 14

Archiv

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

§ 15

*Allgemeine Mitwirkungsrechte an der
Gemeindeversammlung*

- ¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:
 - a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
 - b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist; mit der Annahme einer Motion wird der Gemeinderat beauftragt, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen;
 - c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist; mit der Annahme eines Postulats wird der Gemeinderat beauftragt zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder eine Massnahme zu ergreifen oder zu unterlassen ist;
 - d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
- ² Motionen und Postulate sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

§ 16

Petition

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 17

Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 18

Obligatorische Urnenabstimmung

- ¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
 - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- ² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 19

Urnenwahlen

- ¹ An der Urne werden gewählt:
 - a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) der Gemeindepräsident sowie der Gemeindevizepräsident;
- ² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2 Gemeindeversammlung

§ 20

Befugnisse

- ¹ Die Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich nach den §§ 50, 56 und 57 des Gemeindegesetzes².

² BGS 131.1; GG

- ² Insbesondere stehen der Gemeindeversammlung die folgenden nicht übertragbare Befugnisse zu:
- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung und der übrigen, rechtsetzenden Gemeindereglemente, einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung.
 - b) Sie beschliesst
 - die Jahresrechnung;
 - Nachtragskredite, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderats gemäss § 24 fallen.
 - c) Sie beschliesst
 - das Budget und den Steuerfuss;
 - Einzelgeschäfte, neue einmalige sowie neue wiederkehrende Ausgaben, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderats gemäss § 24 fallen (insbesondere Ausgaben; Verpflichtungen; Eigentumsübertragungen; Kauf, Tausch, Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften; Einräumung beschränkter dinglicher Rechte);
 - den Stellenplan.
 - d) Sie entscheidet über die Gründung, Erweiterung, Fusion oder Auflösung von Anstalten und Unternehmen, die Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen, den Abschluss von Verträgen mit anderen Gemeinden sowie den Ein- und Austritt aus Zweckverbänden.
- ³ Die Gemeindeversammlung wählt die aussenstehende Revisionsstelle für die Dauer einer Amtsperiode.

§ 21

Verfahren Gemeindeversammlung

Das Verfahren der Gemeindeversammlung richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3 Gemeinderat

§ 22

Zusammensetzung / Wahl

- ¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.
- ² Der Gemeinderat wird an der Urne nach dem Proporzwahlverfahren für eine vierjährige Amtsdauer gewählt.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.

§ 23

Befugnisse

- ¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- ² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindeglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- ³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben, soweit diese nicht delegiert sind:
 - a) Planung und Koordination der Tätigkeiten der Gemeinde;
 - b) Wahl der Kommissionsmitglieder und der nebenamtlichen Funktionäre und Delegierten sowie Erlass der Kommissionspflichtenhefte;
 - c) Aufsicht über die Kommissionen, die Gemeindeverwaltung und die Schule;
 - d) Erlass der Verwaltungsreglemente (Verordnungen, Organisations- und Führungshandbuch usw.);
 - e) Arbeitsvergebungen;
 - f) Genehmigung von Schlussabrechnungen über ausgeführte Gemeindebauten und –objekte;
 - g) Behandlung von Gesuchen, Anfragen und Vernehmlassungen;
 - h) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
 - i) Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen oder Kündigungen derselben.
 - j) Pensenbewilligung für die Schule.

§ 24

*Finanzkompetenzen
des Gemeinderats*

Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) neue, einmalige Ausgaben im Einzelfall bis CHF 100'000.-;
- b) neue, wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis CHF 50'000.-;
- c) Nachtragskredite
 - in der Erfolgsrechnung bis CHF 100'000.-;
 - in der Investitionsrechnung pro Geschäft vom bewilligten Kredit 10 %, max. CHF 300'000.-, sowie generell diejenigen, welche unter CHF 50'000.- liegen;
- d) Bewilligung teuerungsbedingter Mehrkosten nach Baukostenindex;
- e) Bürgschaften und Kautionen bis CHF 200'000.-;
- f) Schuldenerlasse;
- g) Kauf, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis CHF 1'000'000.-;

- h) Zustimmung zu Geldanlagen, Kreditaufnahmen und Veränderungen im Wertschriftenbestand.

§ 25

Ressortsystem

- ¹ Der Gemeinderat organisiert sich nach dem Ressortsystem.
- ² Es werden die folgenden Ressorts gebildet:
 - a) Präsidiales, Planung und Entwicklung, Verwaltung, Information, Anstalten und Unternehmungen (Planungskommission)
 - b) Infrastruktur (Werkkommission)
 - c) Liegenschaften (Kommission für öffentliche Bauten)
 - d) Bildung und Jugend (Bildungskommission)
 - e) Kultur, Gesellschaft, und Soziales (Kommission Kultur, Gesellschaft und Soziales)
 - f) Öffentliche Sicherheit (Bevölkerungsschutzkommission)
 - g) Finanzen, Steuern und Volkswirtschaft (Finanzkommission)
- ³ Der Gemeinderat definiert die konkreten Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts in der Organisationsverordnung im Organisations- und Führungshandbuch.

IV. Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen

§ 26

Art und Zahl

- ¹ Der Gemeinderat wählt je 5 Mitglieder folgender Kommissionen:
 - a) Wahlbüro
 - b) Baukommission
 - c) Planungskommission
 - d) Werkkommission
 - e) Kommission für öffentliche Bauten
 - f) Bildungskommission
 - g) Kommission für Kultur, Gesellschaft und Soziales
 - h) Bevölkerungsschutzkommission
 - i) Finanzkommission
- ² Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben oder Projekte nicht ständige Kommissionen bzw. Arbeits- oder Projektgruppen einsetzen.

- ³ Der Gemeinderat ordnet die einzelnen Kommissionen je einem verantwortlichen Ressort zu.

§ 27

Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen

- ¹ Der Gemeinderat regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Verantwortungen und die Kompetenzen der Kommissionen sowie der Arbeits- und Projektgruppen in der Organisationsverordnung im Organisations- und Führungshandbuch. Diese konstituieren sich selbst.
- ² Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.
- ³ Die Kommissionen entscheiden im Rahmen der Budgetkredite und der Finanzkompetenz abschliessend, sofern die Gesetzgebung die Entscheidbefugnis nicht einer anderen Stelle zuordnet.

§ 28

Finanzkompetenzen der Kommissionen

Die Kommissionen verfügen über die folgenden Finanzkompetenzen:

- a) neue, einmalige Ausgaben im Einzelfall bis CHF 25'000.-;
- b) neue, wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis CHF 10'000.-.

V. Beamte und Angestellte

§ 29

Beamte

Beamte sind der Gemeindepräsident sowie der Gemeindevizepräsident.

§ 30

Aufgaben des Gemeindepräsidenten

- ¹ Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm unterstehen die Verwaltungsleitung und die Schulleitung.
- ² Die konkreten Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen des Gemeindepräsidiums regelt der Gemeinderat in einer Stellenbeschreibung.

§ 31

Angestellte

Angestellte sind:

- a) die Verwaltungsleitung;
- b) die Schulleitung;
- c) die Bereichsleitenden (Bau, Finanzen und Zentrale Dienste);
- d) die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung;
- e) die Mitarbeitenden des Werkhofs und das Hauswartpersonal;
- f) der Schulsekretär;
- g) die Lehrpersonen der Volksschule.

§ 32

Dienst- und Gehaltsordnung

Die Rechte und Pflichten, die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen sowie die Anstellungsbedingungen werden in der Dienst- und Gehaltsordnung festgelegt.

VI. Finanzhaushalt

§ 33

Grundsatz

Der Finanzhaushalt wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes geführt.

§ 34

Finanzplan

- ¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan unter Berücksichtigung der verfügbaren Sachplanungen.
- ² Der Finanzplan zeigt mindestens die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Bilanz sowie die Entwicklung der Finanzkennzahlen auf.

§ 35

Budget

- ¹ Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr bis spätestens am 15. Dezember des laufenden Jahres der Gemeindeversammlung vor.
- ² Die im Budget festgesetzten Ausgabenkredite sind in ihrer Höhe und in ihrem Zweck für alle Gemeindebehörden verbindlich. Sie ermächtigen die

Gemeindeorgane, die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

§ 36

Neue Ausgaben

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 100'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 50'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 37

Nachtragskredite

- ¹ Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.
- ² Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 38

Jahresrechnung

Der Gemeinderat legt über den gesamten Finanzhaushalt eine Jahresrechnung ab. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

§ 39

Rechnungsprüfung

Mit der Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beauftragt, die anstelle einer Rechnungsprüfungskommission amtiert und gemäss § 20³ durch die Gemeindeversammlung gewählt wird.

VII. Unternehmen

§ 40

EVE

- ¹ Die Einwohnergemeinde führt als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft die Elektrizitätsversorgung Egerkingen (EVE).

- ² Die Gemeindeversammlung nimmt nach Gemeindegesetz Einfluss auf den Geschäftsverlauf, indem sie alljährlich vom Budget Kenntnis nimmt und die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht genehmigt.
- ³ Der Gemeinderat wählt den Verwaltungsrat.

VIII. Zusammenarbeit mit Gemeinden und Institutionen

§ 41

*Zusammenarbeits-
verträge*

Die Einwohnergemeinde kann zur Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben im Sinne von § 164 GG öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, Genossenschaften, Stiftungen oder Zweckverbänden beitreten.

IX. Beschwerderecht

§ 42

Beschwerde

- ¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.
- ² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat. Im Übrigen gelten die §§ 199 ff Gemeindegesetz.

§ 43

*Entscheide der
Baukommission*

- ¹ Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen der Baukommission kann beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.
- ² Bei allen anderen Kommissionen sowie bei Beschwerden gegen Angestellte ist der Gemeinderat Beschwerdeinstanz.

X. Schlussbestimmungen

§ 44

Gemeindeverordnung

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen in einer Gemeindeverordnung, die integrierender Bestandteil des Organisations- und Führungshandbuchs ist.

§ 45

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 25. Oktober 2004 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 46

Inkrafttreten

- ¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- ² Das Ressortsystem gemäss § 25 wird auf Beginn der Amtsperiode 2017/21 eingeführt.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen beschlossen am 17. August 2016 mit Beschluss Nr. 102.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen beschlossen am _____ mit Beschluss Nr. _____.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN
Namens der Gemeindeversammlung

sig. Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

sig. Elvira Biedermann
Leiterin Verwaltung

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom _____.